

**Benutzungsordnung für die Müllverbrennungsanlage (MVA) Ingolstadt
des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV MVA IN)**

(AM Nr. 4 vom 22.01.1998)

I. Grundsätzliches

1. Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt (Betreiber) unterhält eine Müllverbrennungsanlage in Ingolstadt-Mailing, Telefon (0841/378-0).
2. Die MVA steht zur Entsorgung thermisch zu behandelnder Abfälle aus dem ZV-Gebiet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung, jedoch nur, soweit dies den Müllabfuhrsatzungen der angeschlossenen Verbandsmitglieder und der Satzung des ZV MVA IN nicht entgegensteht.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Abfälle, die der AbfRestÜberwV unterliegen, dürfen nur in Verbindung mit einem genehmigten (vereinfachten) Entsorgungsnachweis zur MVA transportiert werden.
2. Der Betreiber ist nicht zur ständigen Abnahme von Abfällen verpflichtet, eine Zurückweisung wegen Menge, Beschaffenheit und Art des Abfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist jederzeit möglich.
3. Bei Betriebsstörungen in der MVA oder in den dazugehörigen Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.
4. Das Personal des Betreibers ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen und ggf. von der Verbrennung auszuschließen.
5. Eine Zurückweisung der Abfälle, auch nach dem Entladen, bleibt vorbehalten. In diesem Fall müssen die Abfälle wieder vom Anlieferer abgefahren werden.
6. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung berechtigen zur sofortigen Einstellung der Annahme.

III. Beschaffenheit der Abfälle

1. Die technischen Einrichtungen der MVA lassen die Verbrennung nur solcher Abfälle zu, deren Brennverhalten ähnlich dem des Hausmülls ist und von denen bei der Lagerung und Verbrennung keine schädlichen Einwirkungen auf Mengen und Sachen zu befürchten sind.
2. Bestehen bei der Beschaffenheit der Abfälle Unklarheiten, ist vor Anlieferung eine Besprechung mit der Abfallberatung des ZV zu erfolgen.
3. Eine zusätzliche Vorbehandlung der Abfälle kann gefordert werden.
4. Massive Vollkörper mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm dürfen nicht angeliefert werden.
5. Abfälle sind möglichst lose anzuliefern (kein Abkippen im Big-Bags, Preßballen usw.)
6. Abfälle aus Bränden dürfen frühestens 4 Wochen nach Erlöschen des Brandes angeliefert werden.

IV. Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Die MVA ist außer an gesetzlichen Feiertagen montags bis freitags von 8.00 - 17.00 Uhr geöffnet. Änderungen werden durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Verbandsmitglieder bzw. durch Anschlag an der Fahrzeugwaage und der Einfahrt bekanntgemacht.
2. Anweisungen des Personals der MVA müssen befolgt werden.
3. Die Anlieferer sind verpflichtet, Hinweisschilder und Verbotstafeln zu beachten. Der Verkehrsfluß darf nicht behindert werden. Die StVO gilt entsprechend.
4. Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb des Anlieferungsbereiches der MVA nicht gestattet.
5. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Anlieferungsbereich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

2

6. Muldenkipper müssen beim Anfahren vor die Entladeboxen und beim Abkippen die hinteren Stützen in Höchstposition bringen. Für Schäden, die andernfalls am Fahrzeug entstehen, haftet der Betreiber nicht.
7. Am Müllbunker ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten.
8. Das Rauchen im Müllanlieferungsbereich ist strengstens untersagt.

V. Art der Anlieferung

1. Es sind vorzugsweise lärmarme KfZ einzusetzen.
2. Die Anlieferfahrzeuge haben die B 16a zu benutzen, um unnötiges Verkaufsaufkommen in Mailing zu vermeiden.
3. Müllverwehungen bei der Anlieferung und auf dem Betriebsgelände sind zu vermeiden.
4. Anlieferfahrzeuge dürfen weder durch ihre Abmessungen noch durch die Art der Entleerung den Betrieb der Anlage behindern.

VI. Eigentumsübergang

1. Mit dem Entladen gehen die Abfälle in das Eigentum des Betreibers über.
2. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, im Müll nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die zwischen den Abfällen gefunden werden, werden als Fundsachen behandelt.
3. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die nicht zur Verbrennung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen werden.

VII. Haftung

1. Bei einem unbefugten Betreten der Anlage oder von Teilen der Anlage haftet der Betreiber nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.
2. Eine Gewähr für die restlose Vernichtung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Mißbrauch der Abfälle vor oder nach t-

waiger unvollständiger Verbrennung wird keine Haftung übernommen.

3. Für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind, haften der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden.
4. Der Betreiber haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß die MVA wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.
6. Die Kosten für Schäden bzw. Betriebsstörungen, die durch nicht zulässige Anlieferungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.
7. Bei wiederholten Verstößen gegen die Anlieferbedingungen kann Hausverbot erteilt werden.

VIII. Bezahlung

1. Für die Benutzung der MVA wird für die Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle eine Gebühr erhoben, dessen Höhe in der Gebührensatzung des ZV MVA IN festgelegt ist. Für die Verwertung nicht andienungspflichtiger Abfälle können vor Anlieferung zu marktübliche Preise vereinbart werden.
2. Das Verbrennungsentgelt für Einzel- und Kleinanlieferer wird bei Übergabe des Abfalles fällig und ist bar zu entrichten.
3. Ständig wiederkehrende kommunale und gewerbliche Anlieferer können einen Antrag auf Daueranlieferung stellen und erhalten damit automatisch Sammelrechnungen, die innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist unbar zu begleichen sind.
4. Der ZV MVA IN hat das Recht im Einzelfall anderweitige Regelungen zu treffen.

IX. Schlußbestimmung

Gerichtsstand ist Ingolstadt

